



Textliche Festsetzungen

In den Vorgärten werden keine Garagen erlaubt
Drempe sind nicht zulässig

In den eingetragenen Sichtdreiecken sind
Einfriedigungen und Anpflanzungen nur bis zu
einer Höhe von 0,70m über Straßenoberkante
erlaubt

~~Cebäudeerweiterungen und Nebengebäude
können in eingeschossiger Bauweise mit einer
Dachneigung von 0-30° zugelassen werden.~~

△ Davon das obere Geschoss als ausgebautes
Dachgeschoss

1. Ausfertigung

STADT COESFELD

Gemarkung Coesfeld-Stadt
Flur 15
Maßstab 1:500

Bebauungsplan Nr. 45

"Kalksbecker Weg"
- zwischen Grimpingstr.+ Druffels Weg

gem. §§ 2, 8, 9, 10 und 30 des
Bundesbaugesetzes v. 23. 6. 1960
(BBauG i. S. 341) in Verbindung
mit den Vorschriften der
Baunutzungsverordnung in der Fassung
v. 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237) § 4
der Ersten Durchführungsverordnung
zum Bundesbaugesetz v. 28. 11. 1960
(GV NW S. 433) sowie § 103 der
Landesbauordnung NW in der Fassung
der Bekanntmachung v. 27. Jan. 1970
(GV NW S. 96) und §§ 4 und 29
der Gemeindeordnung NW in der
Fassung der Bekanntmachung
v. 11. 8. 1969 (GV NW S. 656)

Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Verkehrsflächen	Versorgungs- u. Entwässerungsanlagen	Grünflächen	Flächen für Land- u. Forstwirtschaft	Sonstige Darstellungen und Festsetzungen		
WS Kleinsiedlungsgebiete WR Reine Wohngebiete WA Allgemeine Wohngebiete BE Gewerbegebiete GI Industriegebiete	MO Dörfergebiete MI Mischgebiete MK Kerngebiete SW Wohnendhausgebiete SO Sondergebiete	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze zwingend Dachgeschlossausbau zulässig nicht zulässig GRZ Grundflächenzahl GFZ Geschossflächenzahl BMZ Baumstammzahl	offene Bauweise nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig nur Massgruppen zulässig geschlossene Bauweise Firstrichtung D Dachneigung bereits festgesetzte neu festgesetzte fortfallende Baulinie Baugrenze	Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	Straßenverkehrsfläche Öffentliche Parkplätze bereits festgesetzte Straßenbegrenzungslinie neu festgesetzte fortfallende Bürgersteig	(vorhanden - schwarz, neu - rot) Schiebekappe - Wasser Schiebekappe - Gas Hydrant Kanalschacht Einlaufschacht Elektrische Laternen, Lichtmast Kabelkasten oberirdisch Kabelkasten unterirdisch Hauptwasserleitung Holzmast für Telefon Holzmast für Stromversorgung	Vorgärten	Flächen für Landwirtschaft Flächen für Forstwirtschaft Flächen für Land- oder Forstwirtschaft	Flächen für Stellplätze oder Garagen St Stellplätze Ga Garagen Sta Kleintierstall Flächen für Gemeinschaftsstellplätze GG Gemeinschaftsstellplätze BG Gemeinschaftsgaragen Abgrenzung der Baugruben u. des Maßes der baulichen Nutzung Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Grenze des räumlichen Geltungsbereiches einer Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplanes Flurstücksgrenze vorgeschlagene neue Flurstücksgrenze Einfriedung Höhenlage der anbaufähigen Straßen u. NW Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke Mit Geb.-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der jeweiligen Eigentümer der hinteren Baugrundstücke zu belastende Flächen Wasserfläche Weitere Signaturen siehe Katastervorschriften und Planzeichen - VO	
Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig ist und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Coesfeld, den 16. Sept. 1970 gez. G. Müller 1. A. Stadtbauamt 2. A. Stadtarchitekt		Der Rat hat am 22. Jan. 1970 nach § 2(1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 diesen Bebauungsplan-Entwurf und nach § 2(6) des Bundesbaugesetzes seine öffentliche Auslegung beschlossen. Coesfeld, den 17. Sept. 1970 gez. Göcke Bürgermeister gez. Höing Schriftführer Coesfeld, den 17. Sept. 1970		Dieser Plan und die Begründung haben gemäß § 2(6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in Verbindung mit § 103 der Landesbauordnung NW vom 24. 6. 1971 als Satzung beschlossen worden. Coesfeld, den 19. 8. 1970 öffentlich ausliegen Coesfeld, den 2. 12. 1970 Der... Bürgermeister Schriftführer		Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 mit Verlegung vom 25. 12. 1971 genehmigt worden. Coesfeld, den 25. 12. 1971 Der Regierungspräsident Coesfeld, den 5. 6. 1972 Der Bürgermeister		Die Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten vom 15. 12. 1971 ist am 26. 5. 72 gem. § 12 des Bundesbaugesetzes v. 23. 6. 1960 (BBauG i. S. 341) ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung. Coesfeld, den 5. 6. 1972		